Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben

Vom 17. November 2011

Auf Grund des § 45 Absatz 1 und des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBI. I S. 1341) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung

Die Kraftfahrzeugtechnikermeisterverordnung vom 10. August 2000 (BGBl. I S. 1286) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 2. § 6 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 3. § 7 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 6 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 2

Änderung der Gerüstbauermeisterverordnung

Die Gerüstbauermeisterverordnung vom 12. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1694) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt aus-

reichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

- ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 3

Änderung der Feinwerkmechanikermeisterverordnung

Die Feinwerkmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBI. I S. 487) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung,"
- 3. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 6 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 4

Änderung der Landmaschinenmechanikermeisterverordnung

Die Landmaschinenmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBI. I S. 490) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI, I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 5

Änderung der Friseurmeisterverordnung

Die Friseurmeisterverordnung vom 19. April 2001 (BGBI. I S. 638) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - 1. ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 6

Änderung der Metallbildnermeisterverordnung

Die Metallbildnermeisterverordnung vom 17. September 2001 (BGBI. i S. 2432) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

- ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI, I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 7

Änderung der Drechsler- (Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung

Die Drechsler- (Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeisterverordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2985) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

 Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 8

Änderung der Metallbauermeisterverordnung

Die Metallbauermeisterverordnung vom 22. März 2002 (BGBI. I S. 1224) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - 1. ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 9

Änderung der Fotografenmeisterverordnung

Die Fotografenmeisterverordnung vom 17. April 2002 (BGBI. I S. 1438) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 10

Änderung der Elektromaschinenbauermeisterverordnung

Die Elektromaschinenbauermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBI. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder

- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 6 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 11

Änderung der Informationstechnikermeisterverordnung

Die Informationstechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBI. I S. 2328) wird wie folgt geändert:

- § 6 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen

Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 6 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 12

Änderung der Elektrotechnikermeisterverordnung

Die Elektrotechnikermeisterverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBI. I S. 2331) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

.§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI, I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 13

Änderung der Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung

Die Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBI. I S. 2693) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 8 wird wie folgt gefasst:

. statu . - - a a a a ta Maras "§ 8 - a dila

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 6 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 14

Änderung der Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung

Die Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung vom 8. Mai 2003 (BGBI. I S. 668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
- "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungs-

- prüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

.§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

rangen in egy egy Artikel 15 gazaligibi a ega '

Änderung der Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung

Die Gold- und Silberschmiedemeisterverordnung vom 8. Mai 2003 (BGBI. I S. 672) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 16

Änderung der Maurer- und Betonbauermeisterverordnung

Die Maurer- und Betonbauermeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBI. I S. 2307) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nummer 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss auf Antrag dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 17

Änderung der Stuckateurmeisterverordnung

Die Stuckateurmeisterverordnung vom 30. August 2004 (BGBI. I S. 2311) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 18

Änderung der Maler- und Lackierermeisterverordnung

Die Maler- und Lackierermeisterverordnung vom 13. Juni 2005 (BGBI. I S. 1659) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem

dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

- (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

8.9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 19

Änderung der Zweiradmechanikermeisterverordnung

Die Zweiradmechanikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBI. I S. 2562) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 20

Änderung der Augenoptikermeisterverordnung

Die Augenoptikermeisterverordnung vom 29. August 2005 (BGBI. I S. 2610) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonne-

nen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 21

Änderung der Brunnenbauermeisterverordnung

Die Brunnenbauermeisterverordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBI. I S. 3024) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

A not the second programme as a second to a

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 22

Änderung der Uhrmachermeisterverordnung

Die Uhrmachermeisterverordnung vom 1. November 2005 (BGBI. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt aus-

- reichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

..\$8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI, I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 23

Änderung der Graveurmeisterverordnung

Die Graveurmeisterverordnung vom 16. November 2005 (BGBI, I S. 3182) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9.

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

Color of the section of the section

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 24

Änderung der Keramikermeisterverordnung

Die Keramikermeisterverordnung vom 13. Januar 2006 (BGBI. I S. 148) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 25

Änderung der Buchbindermeisterverordnung

Die Buchbindermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBI. I S. 1152) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

8.9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 26

Änderung der Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung

Die Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeisterverordnung vom 5. Mai 2006 (BGBI. I S. 1156) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 27

Änderung der Dachdeckermeisterverordnung

Die Dachdeckermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBI. I S. 1263) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

:- ::::: "§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 28

Änderung der Klempnermeisterverordnung

Die Klempnermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBI. I S. 1267), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2008 (BGBI. I S. 2165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

la karan kanti **"§ 9** menganyan dan

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 29

Änderung der Chirurgiemechanikermeisterverordnung

Die Chirurgiemechanikermeisterverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBI. I S. 1731) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30

und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

- (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

..\$ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 30

Änderung der Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung

Die Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2122) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 31

Änderung der Siebdruckermeisterverordnung

Die Siebdruckermeisterverordnung vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2126) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

.§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonne-

nen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 32

Änderung der Konditormeisterverordnung

Die Konditormeisterverordnung vom 12. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2278) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 33

Änderung der

Rollladen- und Sonnenschutzmeisterverordnung

Die Rollladen- und Sonnenschutzmeisterverordnung vom 22. Januar 2007 (BGBI. I S. 51) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt aus-

reichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 34

Änderung der Zahntechnikermeisterverordnung

Die Zahntechnikermeisterverordnung vom 8. Mai 2007 (BGBI. I S. 687) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung,"
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 35

Änderung der Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung

Die Schilder- und Lichtreklameherstellermeisterverordnung vom 18. Juni 2007 (BGBI. I S. 1173) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 6 und 7 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 36

Änderung der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung

Die Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung vom 10. März 2008 (BGBI. I S. 378) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 37

Änderung der Zimmerermeisterverordnung

Die Zimmerermeisterverordnung vom 16. April 2008 (BGBI. I S. 743) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 1

stellt der Meisterprüfungsausschuss auf Antrag dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 444 444 4

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 38

Änderung der Tischlermeisterverordnung

Die Tischlermeisterverordnung vom 13. Mai 2008 (BGBI. I S. 826) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I

- S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 39

Änderung der Raumausstattermeisterverordnung

Die Raumausstattermeisterverordnung vom 18. Juni 2008 (BGBI. I S. 1087) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 40

Änderung der Orthopädieschuhmachermeisterverordnung

Die Orthopädieschuhmachermeisterverordnung vom 24. Juni 2008 (BGBI. I S. 1096) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. i S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 41

Änderung der Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung

Die Steinmetz- und Steinbildhauermeisterverordnung vom 11. Juli 2008 (BGBI. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

- ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
- nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 42

Änderung der Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung

Die Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung vom 15. August 2008 (BGBl. I S. 1733) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen

Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 43

Änderung der Straßenbauermeisterverordnung

Die Straßenbauermeisterverordnung vom 17. Februar 2009 (BGBI. I S. 390) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - 1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst: tik tegrikin mer "§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 44

Änderung der Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung

Die Ofen- und Luftheizungsbauermeisterverordnung vom 5. März 2009 (BGBI. I S. 456) wird wie folgt geändert: earlie earlie and a train of the derivative earlier.

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - 1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."
- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBI. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

Artikel 45

Änderung der Bestattermeisterverordnung

Die Bestattermeisterverordnung vom 15. September 2009 (BGBI. I S. 3036) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
 - (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 - ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 - 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind."

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Allgemeine Prüfungsund Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBI. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung."

3. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10

Übergangsvorschrift

Die Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 gelten nicht für die bis zum 31. Dezember 2011 begonnenen Prüfungsverfahren. Diese werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt."

4. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 46 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2011

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie In Vertretung B. Heitzer